

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 22. Dezember 1978, womit die

K A N A L G E B Ü H R E N O R D N U N G

vom 21. April 1978 geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 14 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Kanal-Anschlußgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 25,--, mindestens aber Schilling 1.250,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 30 v.H. der Kanal-Anschlußgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlußgebühr abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanal-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsggebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich 100 v. H. der zu entrichtenden Wasserbezugsgebühr für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. (Wassergebühreordnung vom 21. April 1978, kundgemacht vom 20. Juli 1978 bis 4. August 1978 bzw. Änderung derselben vom 22. Dezember 1978, kundgemacht vom 20. Jänner 1979 bis 4. Februar 1979).

(2) Die Kanalbenützungsggebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größen und Verwendung berechnet.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz 62,50 Schilling.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlußgebühr nach § 2 (4) lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Kanalgebühr ist halbjährlich, usw. jeweils am 10. Mai und 10. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 5. Februar 1970 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Berger

ANGESCHLAGEN AM 20.01.1979
ABGENOMMEN AM 05.02.1979